

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Millionen-Desaster „die EIGENTUM“ – Wortlaut des Schreibens vom 27.11.2017 zur ungesetzlichen Stundungsvereinbarung**

Grundlegende Kenntnisse über die Causa „die EIGENTUM“ werden vorausgesetzt. Am 26. September 2017 wurde durch die niederösterreichische Landesregierung das Rechtsbüro der Landesamtsdirektion in die Causa „die EIGENTUM“ eingebunden. Das bei Landeshauptfrau Mag. Miki-Leitner befindliche Rechtsbüro übermittelte der „die EIGENTUM“ ein Schreiben, das auf den 29. September 2017 datiert - AZ LAD1-RB-6214/002-2017.¹ Die weiteren Geschehnisse sind dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zu entnehmen:

„Mit Schreiben vom 29. September 2017, LAD1-RB-6214/002-2017, wurde diese darin aufgefordert, den aushaftenden Betrag bis längstens 15. Oktober 2017 zur Einzahlung zu bringen oder zwecks „Festlegung angemessener Teilzahlungen“ mit dem Leiter des Rechtsbüros in Kontakt zu treten. Darauf bezugnehmend bot die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 einer Einmalzahlung in Höhe von € 500.000 sowie monatliche Folgeraten beginnend mit 10. November 2017 (zahlbar bis zum jeweils 10. des Folgemonats) in Höhe von € 100.000 an. Ausweislich eines vorliegenden Aktenvermerks des rechtsfreundlichen Vertreters der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2017 und bestätigt durch die NDR007819880002151/005, mit, dass die Beschwerdeführerin das ursprünglich vorhanden gewesene Veräußerungs- und Belastungsverbot habe löschen lassen und 2016 bereits Grundstücke veräußert habe. Mit Blick auf anfallende Vollstreckungskosten ersuchte die Vollstreckungsbehörde um Bekanntgabe, wann voraussichtlich mit Festsetzung der endgültigen Geldleistung zu rechnen sei. Ferner ersuchte Sie um Information, ob in der Sache zwischenzeitlich das bei der Landesamtsdirektion eingerichtete Rechtsbüro eingeschaltet worden sei. Der Erörterung der weiteren Vorgangsweise Aussage des Zeugen Mag. C. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht NÖ sei die angebotene Monatsrate seitens des Landes als zu gering befunden werden. Der Zeuge habe jedoch zu verstehen gegeben, dass Monatsraten in Höhe von € 200.000 akzeptiert werden könnten, wobei diesfalls auch auf die Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verzichtet würde. Dem weiteren Aktenvermerk vom

¹ AZ LVwG-AV-1388/001-2019 vom 14.3.2020, S. 5

23. November 2017 zufolge habe der Zeuge jedoch angegeben, dass es bei der mündlichen Vereinbarung bleiben müsse und keine (schriftliche) Teilzahlungsvereinbarung getroffen werden können. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung habe der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin (seinem Aktenvermerk vom 29. November 2017 zufolge) bekannt gegeben, dass dem Vorschlag des Zeugen entsprochen würde. Die Rate für November 2017 solle Anfang Dezember 2017, jene für Dezember ebenso im Laufe des Monats und alle weiteren Raten der Vereinbarung entsprechend bis zum jeweils 10. des Monats bezahlt werden. Dies habe der Zeuge zustimmend zur Kenntnis genommen. Über die getroffene Vereinbarung setzte das Rechtsbüro die mit der Sache federführend betraute Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2017 in Kenntnis.“²

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage:

1. Wie lautet das gegenständliche Schreiben des Rechtsbüros an das betraute Amt der NÖ Landesregierung vom 27.11.2017 im Wortlaut?
2. Wann und wie sowie unter welcher AZ wurde das gegenständliche Schreiben veraktet?
3. An welche zu bezeichnenden Amtsträger bzw. zu bezeichnenden Stellen erging es?
4. Welche zu bezeichnenden Amtsträger bzw. zu bezeichnenden Stellen wurden über das gegenständliche Schreiben bzw. dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt?
5. Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt und weshalb wurden Mitglieder der Landesregierung nicht informiert, wiewohl die Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen gem. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bei der Landesregierung liegt?
6. Inwiefern war Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner in die Vorgangsweise eingebunden?

² AZ LVwG-AV-1388/001-2019 vom 14.3.2020, S. 5-6